

Einzureichen beim

Für die Bearbeitung werden zwei Wochen benötigt; Anträge bitte frühzeitig stellen! Durchführungsstrecke bitte angeben.
--

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 3.4
- Verkehr -
Im Heidland 39
38518 Gifhorn

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
für übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 2 StVO (Straßenumzüge)**

Name des Veranstalters (z.B. Verein)		Telefon
Anschrift		
Verantwortlich für die Veranstaltung	Telefon dienstlich	Telefon privat

Beschreibung der Veranstaltung

Ort	Datum	Uhrzeit von - bis
Durchführungsstrecke (bitte die Straßen angeben, die begangen werden sollen)		
Veranstaltungsart		Zahl der Teilnehmer

Erklärung

Der Bund, das Land Niedersachsen, der Landkreis Gifhorn, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Außerdem wird die Wiedergutmachung aller Schäden übernommen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Die auf der Rückseite aufgeführten Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen
------------	-----------------------------------

Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs. 2)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen (lt. VwV zu § 29 Abs. 2 StVO)

1. Motorsportliche Veranstaltungen
(Hierfür ist ein besonderer Vordrucksatz zu verwenden, der beim Verkehrsamt zu Erhalten ist!)
2. Veranstaltungen mit Fahrrädern, nämlich
 - Radrennen
 - Mannschaftsfahrten
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
3. Sonstige Veranstaltungen, nämlich
 - Volksläufe und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das Überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraßen) beansprucht wird
 - Radmärsche
 - Umzüge bei Volksfesten u. ä.
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
4. Der Veranstalter muss eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung, die auch die aus umseitiger Haftungserklärung ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Versicherungssummen abschließen:
 - bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 100.00 €)
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 5.000 € für Vermögensschäden
 - bei sonstigen Veranstaltungen
 - 25.000 € bis 250.000 €
 - je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme);
 - Abweichungen sind zulässig.

Sachliche Zuständigkeit (§ 44 Abs. 3)

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Landesbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen.